jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/25 2004/09/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2005

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §93 Abs10;
LDG 1984 §93 Abs9;

Rechtssatz

Durch das vorzeitige Verlassen der Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission durch den Disziplinaranwalt begibt sich der Disziplinaranwalt seiner prozessualen Rechte, nicht aber der Disziplinarbeschuldigte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090011.X03

Im RIS seit

05.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at